

A1 22 81

A1 22 82

**URTEIL VOM 17. NOVEMBER 2022**

**Kantonsgericht Wallis  
Öffentlichrechtliche Abteilung**

Es wirken mit: Christophe Joris, Präsident, Dr. Thierry Schnyder und Thomas Brunner,  
Richter,

**in Sachen**

**STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ**, Schwarzenburgstrasse 11,  
3007 Bern, Beschwerdeführerin,

und

**EINWOHNERGEMEINDE X \_\_\_\_\_**,

**gegen**

**STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**, 1950 Sitten, Vorinstanz,

**Y \_\_\_\_\_**, Beschwerdegegner, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Aron Pfammatter,  
Bahnhofstrasse 10, Postfach 570, 3900 Brig-Glis,

(Landwirtschaft)

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid vom 9. März 2022.

## Sachverhalt

**A.** Y \_\_\_\_\_ führt in der Gemeinde X \_\_\_\_\_ (fortan Gemeinde) einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb. Er bewirtschaftet eine landwirtschaftliche Nutzfläche von 12.95 ha und hält 10.36 Grossvieheinheiten (Rinder und Schafe) in mehreren Ställen, die er bisher gepachtet hat. Am 13. Oktober 2020 reichte er eine Anfrage um Subventionierung beim Bau eines neuen Ökonomiegebäudes beim Amt für Strukturverbesserungen ein. Das Verfahren für die Erteilung der bau- und raumplanerischen Bewilligung eines Neubaus auf der Parzelle Nr. xxx1, Plan y1, im Orte genannt «A \_\_\_\_\_», wurde mit der öffentlichen Auflage des Baueingabedossiers im Amtsblatt eingeleitet. Der Standort für den neuen Stall mit Scheune liegt gemäss Zonennutzungsplan der Gemeinde (angenommen durch die Urversammlung am 21. Oktober 1994, homologiert durch den Staatsrat am 6. März 1996), in einer Landwirtschaftszone 1. Priorität.

**B.** Gegen das Projekt erhob die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz am 11. Juni 2021 Einsprache. Sie machte geltend, der Neubau sei weit entfernt von der bestehenden Stallbauzone geplant. Der Standort in einer unverbauten Geländekammer widerspreche dem raumplanerischen Konzentrationsprinzip. Ein paar alte Speicher und Ställe am Fusse des «B \_\_\_\_\_» würden zusammen mit dem Kreuz ein harmonisches Ensemble bilden. Der geplante Stall liege zwar ausserhalb dieser Landschaftsschutzzone, er würde aber massiv in Erscheinung treten und habe negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Dorfbild. Die Bewilligung für eine Baute ausserhalb der Bauzone dürfe nur erteilt werden, wenn der Baute am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen würden. Zwei weitere mögliche Standorte seien bisher aufgrund mangelnder Kooperation eines anderen Landwirts oder ungeeigneten Baugrundes verworfen worden. Da das vorliegende Projekt die Ortsplanung der Gemeinde verletze, seien noch einmal eingehend andere Standorte zu prüfen.

Im Rahmen des durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens haben die Dienststelle für Raumentwicklung (am 10. Mai 2021), die Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft (am 2. Juni 2021), die Dienststelle für Umwelt (am 13. Juli 2021), die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (am 16. Juli 2021), das Amt für Feuerwesen (am 16. August 2021) und die Dienststelle für Immobilien und bauliches Erbe (am 17. August 2021) alle je eine positive Vormeinung mit Bedingungen und Auflagen abgegeben.

Am 5. August 2021 hat die Gemeinde für den Standort des neuen Stalls auf der Parzelle Nr. xxx1 eine negative Vormeinung abgegeben. Der geplante Stall liege auf einem Geländerücken und sei von vielen Seiten einsehbar. Der Auslaufbereich mit der Umzäunung sei störend und es sei mit Geruchsimmissionen zu rechnen. Der Gemeinderat sehe weitere mögliche Standorte, die gegeneinander abgewägt werden sollten. Am 6. Oktober 2021 präzisierte die Gemeinde die negative Vormeinung und ging auf alternative Standorte ein. Der Standort in den «C \_\_\_\_\_», Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3, sei «aus technischer Sicht eine echte Alternative».

Die Dienststelle für Landwirtschaft lud die Parteien am 29. Oktober 2021 zu einer Einigungsverhandlung und Ortsschau ein.

**C.** Mit Entscheid vom 9. März 2022 wies der Staatsrat die Einsprache der Stiftung Landschaftsschutz ab, erteilte die Projektgenehmigung, sprach dem Gesuchsteller finanzielle Beiträge des Bundes, des Kantons sowie der Gemeinde zu und gewährte einen zinslosen, rückzahlbaren Investitionskredit, jeweils unter Bedingungen und Auflagen. Beim Erstellen des Baudossiers habe der Bauherr auf den Leitfaden des Landschaftsschutzes Schweiz, den Standort nicht auf einer Krete, die Zonenkonformität, die ökologische Bewirtschaftung und den Schutz der Landschaft, den Tierschutz und die Materialauswahl geachtet. Es wird auf die alternativen Standorte eingegangen. Auf der Grundlage der umfangreichen Vorabklärungen sowie den positiven Vormeinungen der Dienststellen zum Bauvorhaben und des landwirtschaftlichen Bedarfsnachweises seien alle Voraussetzungen erfüllt, das definitive Projekt zu genehmigen. Überwiegende Interessen würden dem Projekt nicht entgegenstehen, was sich insbesondere auch aus den Stellungnahmen der Dienststellen ergebe. Interessen des Landschaftsschutzes würden auch nicht überwiegen, zumal sich das Projekt nicht in einer Landschaftsschutzzone befinde, gut in die Landschaft eingepasst werde, sich im Bewirtschaftungsgebiet des Gesuchstellers befinde und nur 120 m von der nächsten Bauzone entfernt liege.

**D.** Gegen diesen Entscheid des Staatsrats erhob die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (fortan Beschwerdeführerin) am 9. Mai 2022 Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts (Verfahren A1 22 81) und stellte folgende Rechtsbegehren:

- "1. Die Beschwerde sei gutzuheissen, der Staatsratsentscheid vom 9. März 2022 sei aufzuheben und die Projektgenehmigung sei zu verweigern;
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegner."

Die Beschwerdeführerin machte geltend, der geplante Stall liege zwar ausserhalb der Landschaftsschutzzone, habe aber negative Auswirkungen auf die Ansicht des

«B \_\_\_\_\_» als identitätsstiftender Ort der Gemeinde. Mit seiner Grösse, dem Auslaufbereich und der Umzäunung störe er die Umgebung der traditionellen Weilerlandschaft. Er widerspreche dem kantonalen Baugesetz und dem kommunalen Zonenreglement. Es sei beantragt worden, Alternativen zu prüfen. Es liege eine mangelnde Interessenabwägung vor. Die beiden negativen Stellungnahmen der Gemeinde seien ihr nicht zugestellt worden, weshalb das rechtliche Gehör verletzt worden sei.

**E.** Die Beschwerde wurde am 12. Mai 2022 an den Staatsrat, die Gemeinde und den Baugesuchsteller weitergeleitet. Am 20. Mai 2022 erklärte der Gemeinderat, dass er zur Beschwerde nichts anzufügen habe.

Am 22. Juni 2022 beantragte die Dienststelle für Landwirtschaft für den Staatsrat, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Gleichzeitig hinterlegte sie die Akten mit einem Belegverzeichnis. Der Neubau komme auf der Südseite der Parzelle in einer Geländemulde zu stehen, womit das Gebäude optimal in die Landschaft integriert sei und das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtige. Zahlreiche Bäume würden vor dem Stallgebäude als zusätzlichen Sichtschutz gepflanzt. Die Distanz zum Hügel «B \_\_\_\_\_», zu den alten Speichern/Stadeln und zum Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung sei mehr als ausreichend. Das Bauvorhaben sei anhand des «Leitfaden[s] für eine verbesserte Baukultur bei der Planung und Realisierung von landwirtschaftlichen Nutzbauten» der Stiftung Landschaftsschutz projiziert worden. Die vorgeschlagenen Alternativstandorte würden sich entweder in einer geschützten Landwirtschaftszone oder einer Naturschutzzone befinden oder nicht im Eigentum der Bauherrschaft (Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3) oder nicht erschlossen sein. Die Vorwürfe einer ungenügenden Standortevaluation und der mangelnden Interessenabwägung müssten zurückgewiesen werden. Es bestehe keine Verpflichtung, die Stellungnahmen der Gemeinde und der kantonalen Dienststellen an die Beschwerdeführerin abzugeben. Diese würden in den Gesamtgenehmigungsentscheid integriert. Das genehmigte Projekt biete eine vollkommen befriedigende Gesamtwirkung, die durch kein objektives Kriterium beeinträchtigt werden könne. Es stelle keine massive Beeinträchtigung des Ortsbildes dar und könne auf dieser Grundlage nicht verboten werden.

Am 29. Juni 2022 beantragte auch der Bauherr die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Beim Bauprojekt handle es sich um ein zonenkonformes Bauvorhaben und es entspreche den Grundsätzen der Koordinationsblätter des kantonalen Richtplanes. Terrainveränderungen seien kaum notwendig. Es sei eine rein appellatorische Kritik, dass die Baute in ästhetischer Hinsicht nicht befriedige. Der Erhalt der alten Ökonomie-

gebäude im «B \_\_\_\_\_» werde auch verhindert. Die Argumentation der Beschwerdeführerin sei daher rechtsmissbräuchlich und widersprüchlich. Überwiegende Interessen würden dem Projekt nicht entgegenstehen, was sich aus den Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen ergebe. Bei der Anwendung von Ästhetikklauseln dürfe die Beschwerdeinstanz nicht ihre Beurteilung an die Stelle derjenigen der Bewilligungsbehörde setzen. Der Eingriff in das Ermessen wäre willkürlich. Das Gebäude komme zur Hälfte unter das Terrain zu stehen und das Scheunengeschoss werde mit rohem Naturlärchenholz verschalt. Die alternativen Standorte seien ungeeignet. Dem Bewilligungsentscheid sei ein breites Evaluationsverfahren vorausgegangen. Vor Projektbeginn seien alle möglichen Standorte untersucht worden. Wenn die Parzellen nicht verfügbar und die Erschliessungskosten nicht finanzierbar seien, so sei die Realisierung auf den Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 nicht möglich. Es bestehe keine rechtliche Grundlage für eine Expropriation.

**F.** Am 22. August 2022 hielt die Beschwerdeführerin replizierend sinngemäss an den Rechtsbegehren fest und beantragte eine Ortsschau. Eine Gegenüberstellung des projektierten und des Alternativstandorts auf den Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 anhand ihres Leitfadens zeige, dass sich der Alternativstandort aufgrund objektiver Kriterien aus raumplanerischen und landschaftlicher Sicht besser eignen würde.

Am 9. September 2022 beantragte die Gemeinde in der 15-seitigen Replik die Gutheissung der Beschwerde, die Aufhebung des Staatsratsentscheides und die Vereinigung der Verfahren. Die Gemeinde habe ein konkretes Interesse daran mitzubestimmen, ob und falls ja, wo ein Neubauprojekt realisiert werde. Der Zonenplan sehe eigens eine Zone für landwirtschaftliche Bauten vor. Zudem würden für die Gemeinde Erschliessungskosten anfallen. Die Gemeinde wolle grundsätzlich keine neuen Ökonomiegebäude ausserhalb der Bauzone zulassen, sofern es besser geeignete Standorte gebe, bei welchen die Vorteile überwiegen bzw. die Nachteile weniger ins Gewicht fallen würden. Ein ökonomischer Neubau an einer exponierten Lage, unmittelbar angrenzend an die Dorfzone D1 (Weilerzone), welche als regional bedeutend qualifiziert werde, sei unzulässig. Zumindest gebe es gewichtige Gründe, welche eine Verlegung an einen anderen, bestens geeigneten Standort, rechtfertigen würden. Die Vormeinung und die Bedenken der Gemeinde seien im Staatsratsentscheid unberücksichtigt geblieben. Sie habe die Erschliessungskosten für den Standort «A \_\_\_\_\_» mit dem Standort «C \_\_\_\_\_» verglichen und festgestellt, dass in etwa die gleichen Kosten anfallen würden. Es wird eingehend auf die Alternativstandorte eingegangen und der geplante

Bau wird auf den Bildern visualisiert. Gewichtige Interessen sprächen gegen den Standort «A \_\_\_\_\_», da der geplante Stall nicht ins Ortsbild passen würde. Das schöne Ortsbild beim «B \_\_\_\_\_» sei zu schützen und zu bewahren.

**G.** In der Duplik vom 26. September 2022 hielt die Dienststelle für Landwirtschaft an den Rechtsbegehren des Staatsrats fest. Auf der Parzelle Nr. xxx2 mit nur 478 m<sup>2</sup> könne kein Ökonomiegebäude erstellt werden. Die Gespräche mit den Eigentümern der Parzelle Nr. xxx3 hätten zu einem negativen Ergebnis geführt.

Auch der Bauherr hielt in der Duplik vom 3. Oktober 2022 an seinen Rechtsbegehren fest. Er habe Abklärungen über mögliche Alternativstandorte vor der Baueingabe getroffen. Der Neubau auf der Parzelle Nr. xxx1 komme auf der Südseite zu stehen und sei topographisch optimal in die Landschaft integriert. Das Gebäude sei nicht frei vor dem Horizont platziert, womit die Silhouette nicht tangiert werde. Es sei fraglich, inwiefern eine Sichtbarkeit von der anderen Talseite ein Problem darstellen solle.

**H.** Am 9. Mai 2022 erhob auch die Gemeinde gegen den Entscheid des Staatsrats vom 9. März 2022 eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts (Verfahren A1 22 82) und stellte folgendes Begehren:

"Der Gesamtentscheid ist aufzuheben und es ist eine fundierte und neutrale Standortanalyse vorzunehmen, insbesondere unter Einbezug der Standorte C \_\_\_\_\_, Stallbauzone sowie Umbau bestehender Ställe."

Die Gemeinde machte geltend, ihre Stellungnahmen seien nur «am Rande erwähnt» worden. «Die Bemühungen des Gemeinderats um eine konstruktive Evaluation des geeigneten Standorts wurden übergangen, das Prinzip der Partizipation ignoriert».

**I.** Die Beschwerde wurde am 12. Mai 2022 an den Staatsrat, die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und den Baugesuchsteller weitergeleitet.

Am 22. Juni 2022 beantragte die Dienststelle für Landwirtschaft für den Staatsrat, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Bemerkungen der Gemeinde seien wörtlich in den Entscheid übernommen worden. Besprechungen mit den Vertretern der Gemeinde hätten stattgefunden und es sei sehr ausführlich auf die Vor- und Nachteile der Alternativstandorte eingegangen worden. Zweidrittel der landwirtschaftlichen Nutzflächen des Gesuchstellers würden sich in der Nähe der bewilligten Bauparzelle Nr. xxx1 befinden. Erst nach umfangreichen Abklärungen mit dem Kanton und der Gemeinde sei dieser geeignete Standort definiert worden. Die Beschwerdebefugnis der Gemeinde werde bestritten, da sie weder auf die gleiche Weise

wie eine Privatperson noch in ihren eigenen Sachanliegen beeinträchtigt werde. Sie werde auch nicht in ihren hoheitlichen Befugnissen berührt.

Am 29. Juni 2022 beantragte der Bauherr die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei. Die Beschwerdelegitimation der Gemeinde sei nicht gegeben. Es sei unüblich, dass eine Gemeinde bei einem Stallbauprojekt Bedingungen und Auflagen formuliere. Die Gemeinde sei von Beginn an in den Projektablauf involviert worden und es hätten mehrere Sitzungen mit den Gemeindevertretern stattgefunden. Das Bauprojekt entspreche vollständig den baurechtlichen Vorgaben und sämtliche involvierten Dienststellen hätten eine positive Vormeinung abgegeben. Bis auf einen Alternativstandort seien alle vorgeschlagenen Parzellen aufgrund des Zonennutzungsplans nicht bebaubar. Beim einzigen Alternativstandort müsste bei der Erschliessung mit Mehrkosten von Fr. 250 000.-- gerechnet werden.

**K.** Am 9. September 2022 hinterlegte die Gemeinde die gleiche 15-seitige Replik wie im Verfahren A1 22 81 und beantragte die Gutheissung der Beschwerde und die Aufhebung des Staatsratsentscheids.

In der Duplik vom 26. September 2022 hielt die Dienststelle für Landwirtschaft an den Rechtsbegehren des Staatsrats fest. Die Beschwerdebefugnis der Gemeinde werde weiterhin bestritten. Die Gemeinde habe die Vormeinung abgeben können, welche berücksichtigt worden sei. Die Alternativstandorte in der geschützten Landwirtschaftszone seien nicht mehr aktuell. Einer Ortsschau sei wenig Erfolg beschieden.

Am 3. Oktober 2022 hielt auch der Bauherr in der Duplik an seinen Rechtsbegehren fest. Für den Projektstandort würden der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die Beschwerdeberechtigung der Gemeinde sei nicht gegeben. Die Bedenken der Gemeinde seien aufgenommen worden und es hätten mehrere Ortsschauen stattgefunden. Es seien Richtofferten eingeholt worden für die Erschliessung des Standorts «C \_\_\_\_\_» im Vergleich zum Standort «A \_\_\_\_\_». Die Kosten für die Erschliessung «C \_\_\_\_\_» bei der Variante Leitungsverlegung in der Strasse würden Fr. 209 065.09 betragen, während die Erschliessung «A \_\_\_\_\_» mit ca. Fr. 40 000.- wesentlich günstiger sei. Die Mehrkosten seien für den Bauherrn nicht tragbar. Die Hälfte der Mähwiesen würde sich in der Nähe des Standorts «A \_\_\_\_\_» befinden. Die von der Gemeinde erstellte Visualisierung sei willkürlich und die Darstellung entspreche teilweise nicht den Tatsachen (Dachneigungen, Gebäudeabmessungen, Integration in die Landschaft). Der Subventionsbetrag werde aufgrund der GVE als Pauschalbetrag

berechnet und nicht aufgrund der Baukosten. Für den Bauherrn gebe es keine valablen Alternativen, insbesondere auch nicht der Standort «C \_\_\_\_\_», wegen hohen Erschliessungskosten, fehlender Bodeneigentumsverhältnissen, Mehrkosten infolge Hangsicherungsmassnahmen, Verfahrensrisiken und weil der Standort im Osten an die geschützte Landwirtschaftszone und im Norden, Westen und Süden an die Naturschutzzone von regionaler Bedeutung grenze.

### **Erwägungen**

- 1.** Der angefochtene Entscheid des Staatsrats stellt eine letztinstanzliche Verfügung im Sinne von Art. 72 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) dar, die gemäss Art. 105 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (Landwirtschaftsgesetz, kLwG; SGS/VS 910.1) der Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Kantonsgericht unterliegt.
- 2.** Gemäss Art. 11 Abs. 1 VVRG kann die Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin die Vereinigung von Verfahren anordnen, die auf dem gleichen Sachverhalt oder auf gleicher rechtlicher Grundlage beruhen. In casu ist der Sachverhalt und die rechtliche Grundlage der beiden Beschwerdeverfahren identisch. Beide Beschwerden richten sich gegen denselben Staatsratsentscheid vom 9. März 2022. Beide Verfahren behandeln denselben Streitgegenstand und der Ausgang des einen Verfahrens beeinflusst unweigerlich das Resultat des anderen. Deshalb rechtfertigt es sich, die Verfahren A1 22 81 und A1 22 82 zu verbinden und beide Beschwerden im vorliegenden Entscheid zu beurteilen (Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und Art. 80 Abs. 1 lit. d VVRG).
- 3.** Gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 VVRG ist zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (lit. a) sowie jede andere Person, Organisation oder Behörde, sofern das Gesetz sie hierzu ermächtigt (lit. b). Wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat, ist nicht zur Beschwerde berechtigt (Art. 44 Abs. 2 VVRG).
- 3.1** Die Beschwerdeführerin (Verfahren A1 22 81) ist als Adressatin des angefochtenen Staatsratsentscheids, aber auch gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur-

und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) zur Beschwerde befugt, da sie zu den nach Art. 12 Abs. 1 lit. b NHG beschwerdebefugten Organisationen im Bereich des Natur- und Heimatschutzes gehört (vgl. Anhang der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen [VBO; SR 814.076]) und die Erfüllung von Bundesaufgaben im Sinne von Art. 78 Abs. 2 BV und Art. 2 NHG im Raume steht (BGE 139 II 271 E. 3 mit Hinweis). Verlangt wird ferner ein Bezug der Aufgabe zum Natur- und Heimatschutz, sei es, weil die bundesrechtliche Regelung dem Schutz von Natur, Landschaft oder Heimat dient, oder aber der bundesrechtliche Auftrag die Gefahr der Beeinträchtigung schützenswerter Natur, Ortsbilder oder Landschaften in sich birgt und deshalb die Rücksichtnahme auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes sichergestellt werden muss (BGE 144 II 218 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 1C\_283/2021 vom 21. Juli 2022 E. 3.1.2 mit Hinweisen). Diese Voraussetzung ist vorliegend unstreitig erfüllt, so dass die Beschwerdeführerin gemäss Art. 80 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 44 Abs. 1 lit. a VVRG zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf ihre im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 80 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. Art. 46 und Art. 48 VVRG).

**3.2** Anders verhält es sich mit der Legitimation der Gemeinde im Verfahren A1 22 82, welche bestritten ist.

**3.2.1** Gemäss Art. 44 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. a VVRG ist zur Beschwerde nicht berechtigt, wer von der Möglichkeit, vor der unteren Instanz zu handeln, keinen Gebrauch gemacht hat. Mit der Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren soll erreicht werden, dass der Vorinstanz dieselbe Rechtsfrage unterbreitet wird wie der nachfolgenden Beschwerdeinstanz. Dieselbe Rechtsfrage bedeutet, dass grundsätzlich die Begehren, die Tatsachen sowie die Begründungen der Begehren unverändert vom vorinstanzlichen Verfahren übernommen werden. Der Beschwerdeführer hat insbesondere die Rechtsbegehren bereits vor der Vorinstanz zu stellen und nicht erst beim Kantonsgericht, das sich auf reine Rechtskontrolle zu beschränken hat (Urteil des Kantonsgerichts A1 16 275, A1 16 277 vom 11. August 2017 E. 5.2). Art. 44 Abs. 2 VVRG kommt aber nicht zur Anwendung, soweit sich die Gemeinde auf ein speziell geregeltes bundesrechtliches Beschwerderecht berufen kann (Urteil des Bundesgerichts 1C\_490/2017 vom 15. Mai 2018 E. 2.5). Art. 12 NHG berechtigt die Gemeinden dazu, im Interesse des Natur- und Heimatschutzes und zur Wahrung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds Beschwerde zu führen, sofern die Verfügung ein Vorhaben betrifft, das auf ihrem

kommunalen Hoheitsgebiet ausgeführt werden soll oder sich jedenfalls auf dieses auswirkt (BGE 139 II 499 E. 2.3; 109 Ib 341 E. 2b; vgl. dazu Peter M. Keller, in: Keller/Zuferey/Fahrländer, Kommentar NHG, Zürich 1997, Art. 12 N. 6). Grundsätzlich sind Gemeinden berechtigt, gegen ordnungsgemäss eröffnete Verfügungen (Art. 12b Abs. 1 NHG) die entsprechenden kantonalen oder bundesrechtlichen Rechtsmittel zu ergreifen. Nach Art. 12c Abs. 2 NHG ist die Beschwerde indes ausgeschlossen, wenn eine Gemeinde oder eine Organisation sich an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt hat.

**3.2.2** Vorliegend erfolgte die Publikation und öffentliche Auflage des Bauprojekts im Amtsblatt vom xxx 2021 gestützt auf Art. 17 der Verordnung vom 20. Juni 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (kVLw; SGS/VS 910.100), wobei bezüglich der Einsprachelegitimation auf Art. 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) verwiesen wird. Sowohl Art. 20 kVLw als auch Art. 97 Abs. 4 LwG sehen ein formelles Einspracheverfahren vor. Mit der Publikation des Projekts will die Behörde erreichen, dass jemand, der nicht innerhalb der Aufgedauer dagegen einspricht, das Recht auf das Einreichen eines Rechtsmittels gegen die spätere Verfügung verwirkt. Die Pflicht, sich am Verfahren früh zu beteiligen, hat u. a. den Zweck, den Kreis der an einem bestimmten Verfahren Interessierten möglichst frühzeitig zu bestimmen, was der Verfahrensökonomie und der Rechtssicherheit dient. Zudem können die Interessierten ihre Einwände gegen ein Vorhaben bereits zuhanden der erstinstanzlich zuständigen Behörde formulieren und damit ihr allfälliges Fachwissen in das Verfahren einbringen oder auf problematische Aspekte des Vorhabens hinweisen (Urteil des Kantonsgerichts A1 16 275, A1 16 277 vom 11. August 2017 E. 5.2). Indem die Gemeinde nicht gegen das publizierte Bauprojekt eingesprochen hat, hat sie am vorinstanzlichen Einspracheverfahren nicht teilgenommen. Damit ist ihr Beschwerderecht verwirkt und ist auf deren Beschwerde (A1 22 82) aus formellen Gründen nicht einzutreten.

**4.** Das Gericht hat die Angelegenheit nicht unter allen Gesichtspunkten zu überprüfen, sondern kann sich im Wesentlichen auf die gerügten Punkte beschränken (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 80 Abs. 1 lit. c VVRG). Es können zudem nur Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitungen oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Unzweckmässigkeit der Verfügung kann jedoch nur in Fällen, die hier nicht zutreffen (Art. 78 VVRG), überprüft werden.

**5.** Das Kantonsgericht hat die von den Parteien hinterlegten Belege zu den Akten genommen. Die Vorinstanz hat am 22. Juni 2022 die Akten mit einem Belegverzeichnis eingereicht. Die vorhandenen Akten umfassen mithin die entscheiderelevanten Belege und Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Das urteilende Gericht nimmt unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände in antizipierter Beweiswürdigung an, weitere Beweismittel - insbesondere eine Ortsschau - würden nichts an der zu beurteilenden Sach- und Rechtslage ändern, weshalb auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet wird.

**6.** Die Beschwerdeführerin machte geltend, das Strukturverbesserungsprojekt verletze die Vorschriften über den Orts- und Landschaftsbildschutz. Der geplante Stall habe negative Auswirkungen auf die Ansicht des «B \_\_\_\_\_». In der Nähe der traditionellen Gebäude trete der Neubau massiv in Erscheinung und sei sehr gut einsehbar. Er störe die Umgebung der traditionellen Weilerlandschaft. Ein Stallneubau auf den Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 wäre landschaftlich viel weniger exponiert.

**6.1** Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und das Land erschlossen ist (Art. 22 Abs. 1 und 2 RPG). Laut Art. 16a Abs. 1 Satz 1 RPG sind in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Art. 34 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) konkretisiert diesbezüglich näher, dass in der Landwirtschaftszone Bauten und Anlagen zonenkonform sind, wenn sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen oder - in den dafür vorgesehenen Gebieten gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG - für eine Bewirtschaftung benötigt werden, die über eine innere Aufstockung hinausgeht, und wenn sie für die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung oder die Bewirtschaftung naturnaher Flächen verwendet werden (Art. 34 Abs. 1 RPV). Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung ist nach Art. 34 Abs. 4 RPV, dass die Baute oder Anlage für die in Frage stehende Bewirtschaftung nötig ist (lit. a), ihr am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b) und der Betrieb voraussichtlich längerfristig bestehen kann (lit. c). Dies gilt für alle Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, ungeachtet dessen, ob sie der bodenabhängigen Bewirtschaftung oder der inneren Aufstockung dienen (vgl. BGE 133 II 370 E. 4.3).

**6.2** Bei der Standortwahl für Bauten in der Landwirtschaftszone ist die Bauherrschaft nicht frei, sondern muss nachweisen, dass die geplante Baute am vorgesehenen Standort objektiv notwendig ist (BGE 125 II 278 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1C\_247/2020 vom 12. Mai 2021 E. 3.2 mit Hinweisen), d. h. ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, sie am gewählten Ort zu errichten und, nach Abwägung aller Interessen, kein anderer, besser geeigneter Standort in Betracht kommt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C\_251/20221 vom 23. März 2022 E. 2 und 1C\_514/2019 vom 2. April 2020 E. 3.3).

In der Landwirtschaftszone darf eine Baubewilligung nur erteilt werden, wenn der Baute oder Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Lenkenden Massstab bilden dabei ebenfalls die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), wobei die Anliegen des Landschaftsschutzes von besonderer Bedeutung sind (Urteile des Bundesgerichts 1C\_397/2015 vom 9. August 2016 E. 4.2, 1C\_5/2015 vom 28. April 2015 E. 3 mit Hinweisen; Gieri Caviezel/Jeanette Fischer, in: Griffel/Liniger/Rausch/Thurnherr, Fachhandbuch öffentliches Baurecht, 2016, N. 3.64). Der Richtplaninhalt kann dabei als verbindliches Ergebnis des räumlichen Abstimmungsprozesses in diese Abwägung miteinbezogen werden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_390/2020 vom 14. Januar 2022 E. 4.1.2). Den Aspekten des Orts- und Landschaftsschutzes kommt eine besondere Bedeutung zu. Bauten und Anlagen können nicht zonenkonform errichtet werden, wenn dem Vorhaben am vorgesehenen Standort überwiegende Interessen entgegenstehen. Durch diese Voraussetzung wird verhindert, dass Bauten und Anlagen in sensiblen Landschaften erstellt werden. Soweit das positive Verfassungs- und Gesetzesrecht einzelne Aspekte der Interessenabwägung regelt (Umweltschutz sowie Natur- und Heimatschutz), sind Bauvorhaben vorab anhand dieser Vorschriften auf ihre Zulässigkeit hin zu prüfen (Gieri Caviezel/Jeanette Fischer, a.a.O., N. 3.64).

**6.2.1** Diese Vorgaben des Bundesrechts wurden mit dem Erlass des kantonalen Richtplans umgesetzt. Die Liegenschaft Nr. xxx1 befindet sich gemäss Zonennutzungsplan in der Landwirtschaftszone 1. Priorität. Laut dem Koordinationsblatt A.1 des kantonalen Richtplans gelten in der Landwirtschaftszone u. a. die Grundsätze, die Landwirtschaftsflächen so weit als möglich von allen Bauten und grösseren Verkehrsinfrastrukturen freizuhalten (Ziff. 8), ein besonderes Augenmerk auf die Lokalisierung und die Integration neuer landwirtschaftlicher Bauten in die Landschaft zu richten (Ziff. 9), Projekte zu fördern, die in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (z. B. agroökologische Netzwerke) darauf abzielen, die Artenvielfalt zu bewahren und zu verbessern

(Ziff. 10) und spezielle Landwirtschaftszonen in Gebieten auszuscheiden, die nach Möglichkeit an die Bauzone (namentlich Industrie- und Gewerbezone) bzw. an bestehende Bauten anschliessen (Konzentrationsprinzip) und die bereits teilweise erschlossen sind (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie) sowie die auf Flächen mit minderwertigen Böden abzielen, wobei die Zusammenfassung mehrerer Vorhaben zu prüfen ist (Ziff. 11). Es gelten somit erhöhte Anforderungen an den Standort und die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen. Die Vernetzungsfunktion darf auch nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen ist nicht eingeschränkt. Bauten und Anlagen sowie weitere Eingriffe in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion verhindern aber oft das gute Funktionieren des Korridors.

**6.2.2** Bei der Beurteilung, ob einem Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone überwiegende Interessen entgegenstehen, sind die Inhalte der Richtplanung heranzuziehen und verbindlich zu berücksichtigen. Richtpläne sind zwar grundsätzlich nicht eigentümerverbindlich. Hingegen sind Richtpläne für die kantonalen Behörden verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Diese haben den Entscheid darüber zu fällen, ob eine Baute oder Anlage in der Landwirtschaftszone zonenkonform ist und in diesem Zusammenhang auch die entsprechende Interessenabwägung vorzunehmen. Die kantonalen Behörden haben aufgrund der Bestimmung von Art. 9 Abs. 1 RPG den Inhalt des kantonalen Richtplans bei ihrem Entscheid, ob eine Baute oder Anlage in der Landwirtschaft zonenkonform gebaut werden darf, zu beachten.

**6.2.3** Mit Blick auf die vom Gesetz geforderte Interessenabwägung ergibt sich Folgendes: Auf der Parzelle Nr. xxx1 soll laut Baugesuch ein Hauptgebäude mit einer Grundfläche von 18.90 x 9.60 m und einer Kubatur von 2 167 m<sup>3</sup> sowie ein Nebengebäude mit einer Grundfläche von 7.20 x 7.40 m und einer Kubatur von 277 m<sup>3</sup> erstellt werden. Zudem soll auf der südlichen Seite noch eine Mistplatte mit einer Grundfläche von 9.80 x 6.10 m gebaut werden. Damit ergibt sich ein nicht unerheblicher Eingriff in eine bisher beinahe unberührte Geländekammer. Die Gemeinde hat eine Fotodokumentation eingereicht, welche den ausgesetzten Standort der geplanten Anlage aufzeigen soll (S. 90 ff.). Die Fotos zeigen den geplanten Stall von verschiedenen Standorten aus. Es ist zu erwarten, dass die neue Anlage von den Betrachtenden an diesen Standorten als störend wahrgenommen wird. Wie auf den Fotos zu sehen ist, bilden ein paar alte Speicher und Ställe am Fusse des «B \_\_\_\_\_» eine harmonische Einheit. Das geplante Bauvorhaben ist mit einem Eingriff in ein bis anhin intaktes Landschaftsbild verbunden. Die Landschaft würde sich durch den neuen Stall mit Scheune sowie dem Auslaufbereich

erheblich verändern, denn mit dem zusätzlichen Gebäude würde die Nutzung viel intensiver und auch raumwirksamer werden. Die Fotodokumentation zeigt, dass die streitige Baute von verschiedenen Standorten aus von Weitem zu sehen ist. Das Gebäude würde in einem Gebiet mit Vorrang Landwirtschaft erstellt. Schutzziele des Gebiets sind die Freihaltung der unüberbauten Flächen von Bauten und negativ in Erscheinung tretende Anlagen sowie die Konzentration der Bauten in erschlossenen Gebieten. Die Erstellung eines Stalls mit Scheune in einem von Weitem einsehbaren Gebiet steht diesem Ziel zweifelsfrei entgegen. Ob dieses Interesse gewichtig genug ist, um die Baubewilligung zu verweigern, ist eine Frage der Interessenabwägung.

**6.2.4** Eine Baubewilligung könnte nur erteilt werden, wenn der Bauherr nachweisen könnte, dass er auf den Standort «A \_\_\_\_\_» (Parzelle Nr. xxx1) angewiesen ist und keine anderen Alternativstandorte in der Umgebung in Frage kämen. Zur Prüfung der Frage, ob solche Standorte vorhanden sind, kann gegebenenfalls auf die Hilfe von Kanton und Gemeinde zurückgegriffen werden. Der Staatsrat hat sich im Entscheid zwar mit Alternativstandorten auseinandergesetzt (S. 5/19 ff.). Die Beschwerdeführerin legte aber dar, dass ein Stallneubau auf den Parzellen Nrn. xxx2 und xxx3 in den «C \_\_\_\_\_» landschaftlich viel weniger exponiert wäre und die Umgebung des intakten Weilers «A \_\_\_\_\_» nicht negativ beeinflusst würde (Beschwerde S. 3). Diese Alternative sei nicht genügend geprüft worden. In der Replik vom 22. August 2022 machte sie eine Gegenüberstellung der beiden Standorte und kam zum Schluss, dass der Alternativstandort «wesentlich geringere Auswirkungen auf Raum und Umwelt hätte». Auch die Gemeinde befasste sich in der Stellungnahme vom 9. September 2022 intensiv mit diesem Alternativstandort (S. 6/15 f.). Gegenüber dem Standort «A \_\_\_\_\_» seien zwar längere Zuleitungen für Trinkwasser und Strom notwendig (400 m gegenüber 180 m), der bergseitige Felsaushub im «A \_\_\_\_\_» sei aber finanziell aufwändiger als der Aushub im flachen Gelände in den «C \_\_\_\_\_». Für die Umfahrungsstrasse hier sei die Gemeinde gewillt, die in den kommenden Jahren anstehenden Belagsarbeiten vorzuziehen. Im Gegensatz zum Standort «A \_\_\_\_\_» sei in den «C \_\_\_\_\_» der Winterdienst gewährleistet. Der Standort «C \_\_\_\_\_» sei vom Dorf nicht direkt einsehbar und von der gegenüberliegenden Talseite weniger auffällig. Der Gemeinderat habe mit den Eigentümern in den «C \_\_\_\_\_» ein Vorgespräch geführt: Eine Bestätigung für den Verkauf der Parzelle Nr. xxx2 liege vor und für die Parzelle Nr. xxx3 sei ein Neubau als Option anzusehen, «wenn ein alternativer Standort für den bestehenden Hausgarten angeboten werden kann». Der Standort «C \_\_\_\_\_» sei aus technischer Sicht eine echte Alternative und bringe mehr Vor- denn Nachteile. Die Gemeinde gebe dieser Variante klar den Vorzug.

**6.2.5** Diese Ausführungen sind zu berücksichtigen. Der Bauherr kann somit nicht nachweisen, dass im Umfeld der von ihm bewirtschafteten Flächen kein alternativer Standort an weniger heikler Lage vorhanden ist. Er weist auch nicht nach, dass er sich - allenfalls mit weiterer Unterstützung durch Kanton oder Gemeinde - intensiv um die Vermittlung des Alternativstandorts oder allfälliger leerstehender Ökonomiegebäude bemüht hätte. Dies wäre aber gerade im Wissen um die Opposition der Stiftung Landschaftsschutz und der Gemeinde zu erwarten und notwendig gewesen. Daher kann das private Interesse des Bauherrn für einen Neubau im «A \_\_\_\_\_» an diesem Ort eine Baubewilligung zu erhalten, nicht als besonders hoch eingestuft werden. Diesem stehen überwiegende Interessen des Landschaftsschutzes entgegen. Insgesamt ist somit zu beanstanden, dass die Vorinstanz das Vorliegen überwiegender entgegenstehender Interessen im Sinne von Art. 34 Abs. 4 lit. b RPV verneint hat und die Voraussetzungen für die Erteilung der Baubewilligung als gegeben erachtet hat.

**6.2.6** Ist die Baubewilligung daher gemäss Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 RPV am Standort «A \_\_\_\_\_» zu verweigern, kommt - mangels Standortgebundenheit (Art. 24 lit. a RPG) bzw. wegen überwiegender entgegenstehender öffentlicher Interessen (Art. 24 lit. b RPG) - auch keine Ausnahmbewilligung in Betracht (Urteil des Bundesgerichts 1C\_251/2021 vom 23. März 2022 E. 8.3).

**7.** Aufgrund des Gesagten ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Verfahren A1 22 81 gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des Staatsrats aufzuheben. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist daher gegenstandslos, zumal die Beschwerdeführerin jederzeit in das Dossier Einsicht nehmen konnte. Auf die Beschwerde der Gemeinde im Verfahren A1 22 82 wird nicht eingetreten. Bei diesem Verfahrensausgang gilt die Beschwerdeführerin als obsiegende Partei mit den entsprechenden Folgen für die Tragung der Kosten und für die Zusprechung einer Parteientschädigung.

**7.1** Im Beschwerdeverfahren hat in der Regel die unterliegende Partei die Kosten zu tragen (Art. 89 Abs. 1 VVRG). Ausnahmsweise können diese ganz oder teilweise erlassen werden (Art. 89 Abs. 2 VVRG). Es bestehen keine Gründe, vorliegend von dieser Regel abzuweichen, so dass der Bauherr bei diesem Ausgang im Verfahren A1 22 81 die Gerichtsgebühr zu bezahlen hat. Gemäss Art. 3 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) setzen sich die Kosten aus den Auslagen der Entscheidbehörde sowie der Gerichtsgebühr zusammen. Die Gerichtsgebühr für Beschwerdeverfahren vor der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts beträgt

in der Regel zwischen Fr. 280.-- und Fr. 5 000.-- (Art. 25 GTar). Aufgrund der Bedeutung des Falles sowie seines Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 1 500.-- festgesetzt und dem Bauherrn auferlegt.

Im Verfahren A1 22 82 werden keine Kosten erhoben.

**7.2** Die Gewährung einer Parteientschädigung erfolgt nach Art. 91 Abs. 1 VVRG. Sie wird im Dispositiv beziffert und der Staats- oder Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterliegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG). Diese ist global festzusetzen und umfasst gemäss Art. 4 GTar die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten (Art. 4 Abs. 1 GTar). Letztere sind in Anwendung der Art. 27 ff. GTar zu bestimmen. Die Parteientschädigung ist aufgrund des Schwierigkeitsgrades des Falls sowie des geschätzten Aufwands festzusetzen. Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist für das Verfahren vor dem Kantonsgericht zu Lasten des Bauherrn eine Parteientschädigung von Fr. 300.-- zuzusprechen. Den Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen, welche obsiegen, darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 91 Abs. 3 VVRG). Es besteht vorliegend kein Grund, von dieser Regel abzuweichen.

Dem Bauherrn wird im Verfahren A1 22 82 zu Lasten der Gemeinde eine Parteientschädigung von Fr. 1 500.-- zugesprochen.

**Demnach erkennt das Kantonsgericht:**

1. Die Verfahren A1 22 81 und A1 22 82 werden vereinigt.
2. Die Beschwerde im Verfahren A1 22 81 wird gutgeheissen und der Entscheid des Staatsrats vom 9. März 2022 wird aufgehoben.
3. Auf die Beschwerde im Verfahren A1 22 82 wird nicht eingetreten.
4. Y \_\_\_\_\_ bezahlt im Verfahren A1 22 81 die Gerichtsgebühr von Fr. 1 500.-- und im Verfahren A1 22 82 wird keine Gebühr erhoben.
5. Der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz wird im Verfahren A1 22 81 eine Parteient-schädigung von Fr. 300.-- zu Lasten von Y \_\_\_\_\_ zugesprochen.
6. Y \_\_\_\_\_ wird im Verfahren A1 22 82 zu Lasten der Gemeinde eine Parteient-schädigung von Fr. 1 500.-- zugesprochen.
7. Das Urteil wird der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Y \_\_\_\_\_, dem Staats-rat des Kantons Valis und der Gemeinde X \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 17. November 2022